

Satzungen und Ordnungen

15. März 2008

UniReport

JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT

aktuell

Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main gem. Beschluss des Präsidiums vom 29. Januar 2008, des Hochschulrates vom 04. März 2008 und des Senats vom 12. März 2008.

Präambel

In ihrem Hochschulentwicklungsplan 2001 formuliert die Johann Wolfgang Goethe-Universität als ihr zentrales Entwicklungsziel, „in Forschung und Lehre Spitzenleistungen [zu] erbringen und eine Führungsposition in der Bildungslandschaft [zu] erreichen“. Zur Erreichung dieses Zieles stellt die Gewinnung herausragender akademischer Forscher und Lehrer eine unverzichtbare Voraussetzung dar. Die Umwandlung der Johann Wolfgang Goethe-Universität in eine Stiftung des öffentlichen Rechts wird zum Anlass genommen, das Berufungsverfahren fortzuentwickeln, mit dem Ziel, die Qualität der Berufungen zu sichern, die Verfahrenstransparenz zu erhöhen und die Konkurrenzfähigkeit der Johann Wolfgang Goethe-Universität im internationalen Wettbewerb um die Rekrutierung der besten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus aller Welt zu stärken.

§ 1

Vorbereitung der Besetzung von Professuren

(1) Zur Vorbereitung der Besetzung von Professuren stimmen Fachbereich und Präsidium für

einen Zeitraum von mindestens drei Jahren eine Berufungsplanung ab. Dabei sind die strategische Entwicklung der Universität wie auch des Fachbereichs einschließlich der Strukturpläne und Zielvereinbarungen, die Verfügbarkeit qualifizierter Kandidat/innen sowie die vorhandenen finanziellen Mittel zu berücksichtigen und der Zeitpunkt der angestrebten Besetzung festzulegen.

(2) Bestandteil der Berufungsplanung ist die Aufgabenbeschreibung der Professur mit Angabe eventuell fachbereichsübergreifender oder außeruniversitärer Kooperationen. Die Bedeutung der Professur für Fachbereichsschwerpunkte, universitäre Schwerpunkte oder Exzellenznetzwerke in der Forschung, Studienprogramme, Weiterbildung oder die Mitwirkung in Graduiertenschulen sowie ggf. für die Lehrerbildung ist darzustellen. Sofern der Klinikumsvorstand im Bereich der klinischen Medizin eine Stellungnahme zu Maßnahmen der Struktur- und Entwicklungsplanung bzw. zur Ausschreibung der Professur beschlossen hat, ist diese zu berücksichtigen.

§ 2

Antrag auf Ausschreibung

(1) Spätestens ein Jahr vor dem festgelegten Besetzungszeitpunkt legt der Fachbereich dem Präsidium unter Hinweis auf die Berufungsplanung des Fachbereichs den Antrag auf Ausschreibung vor. Dem Antrag wird im Regelfall der Vorschlag zur Besetzung der Berufungskommission beigelegt. Der Antrag ist in elektronischer

Form dem zuständigen Referat in der Präsidialabteilung zuzuleiten¹.

(2) Dem Antrag der FB 1-15 ist ein Strukturdatenblatt (Ausstattungsbogen) beizufügen, das detaillierte Angaben über zugeordnete Stellen (wissenschaftliche und administrativ-technische Mitarbeiter/innen), Zugriff auf Werkstätten, PC-Cluster u.ä., Räume, Inventar von Geräten, PC, etc. enthält. Die gewünschte Neuausstattung oder Ergänzungsausstattung ist zu konkretisieren.

(3) Dem Antrag ist ferner in deutscher und im Regelfall auch in englischer Sprache der Entwurf eines Ausschreibungstextes beizufügen, der folgende Angaben enthält:

- die Angabe, ob die Ausschreibung entsprechend W1, W2 oder W3 erfolgen soll;
- präzise Angabe formaler Voraussetzungen (akademische Bezeichnungen und/oder Äquivalenzen, Promotion und zusätzliche wissenschaftliche Leistungen nach § 71 Abs. 2 HHG);
- ein mit dem Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Unterrichtsforschung (ZLF) abgestimmter Zusatz bei Stellen, die in erheblichem Maße an der Lehrerbildung beteiligt sind;
- gegebenenfalls den Hinweis auf die Notwendigkeit von Angaben schulpraktischer Erfahrungen, die in der Regel durch schulische Lehrtätigkeit belegt werden, aber auch durch empirische Schul- und Unterrichtsforschungen nachgewiesen werden können;

¹⁾ E-Mail: jurat@pvw.uni-frankfurt.de

- bei der Ausschreibung einer zunächst befristeten Stelle gegebenenfalls den Hinweis auf die Umwandlungs- oder Entfristungsmöglichkeit (§ 70 Abs. 5 HHG) bzw. tenure track.

(4) Parallel zum Ausschreibungsantrag erörtert das jeweilige Dekanat der Fachbereiche 1 -15 mit dem Präsidium, welches Budget für die Neubesetzung der Stelle insgesamt unter Einschluss der voraussichtlichen Bezüge des/der zu Berufenden zur Verfügung steht. Hierbei muss der Fachbereich darstellen, wie er die voraussichtlichen Kosten der Berufung unter Einbeziehung der Berufungspauschale der Hochschulleitung aufbringen wird.

(5) Die Fachbereiche leiten den Antrag an die Frauenbeauftragte der Universität weiter. Diese nimmt innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen schriftlich zum Antrag Stellung; nach Ablauf der Frist gilt die Zustimmung auch ohne Stellungnahme als erteilt.

(6) Die Fachbereiche 03-10, 12, 13, 15, der Fachbereich 11 im Bereich Geographie und der Fachbereich 14 im Bereich Chemie leiten den Antrag außerdem an das Zentrum für Lehrerbildung und Schul- und Unterrichtsforschung (ZLF) weiter. Das ZLF nimmt innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen schriftlich zum Antrag Stellung; nach Ablauf der Frist gilt die Zustimmung auch ohne Stellungnahme als erteilt. Details zur Abstimmung mit dem ZLF sind den Verfahrenshinweisen für die Mitwirkung des ZLF an Berufungsverfahren der Fachbereiche 03-15 zu entnehmen.

§ 3

Berufungskommission

(1) Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags setzt das Dekanat im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten eine Berufungskommission ein, der entsprechend der Aufgabenstellung der zu besetzenden Professur auch Mitglieder aus anderen Fachbereichen und auswärtige Mitglieder angehören; das Dekanat entscheidet im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten, ob sie mit Stimmrecht oder be-

ratend mitwirken, und bestimmt den Vorsitz aus der Gruppe der Professor/innen.

(2) Die Berufungskommission setzt sich aus mindestens 5 Professor/innen, 2 wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und 2 Studierenden zusammen. Bei der Besetzung klinischer Professuren im FB 16 wirkt der Klinikumsvorstand beratend mit. Auf Antrag des Dekanats kann der Senat die Kommission anders zusammensetzen.

(3) Der Kommission gehören Männer und Frauen mit Stimmrecht in angemessener Relation an; dabei sollen mindestens zwei Wissenschaftlerinnen vertreten sein, von denen möglichst eine Professorin ist.

(4) Die Frauenbeauftragte des Fachbereichs oder ein Mitglied der Frauenvertretung ist beratendes Mitglied der Berufungskommission. Sie hat Akteneinsicht und erhält die Sitzungsunterlagen.

(5) Derzeitige oder ehemalige Stelleninhaber/innen dürfen ebenso wenig wie emeritierte oder pensionierte Professorinnen oder Professoren Mitglieder der Berufungskommission sein. Professorinnen oder Professoren sollen in der Regel nicht während der voraussichtlich letzten zwei Jahre ihrer Dienstzeit zum Mitglied einer Berufungskommission berufen werden.

(6) Beim ZLF ist die Zustimmung zu einem Vorschlag für ein Mitglied einzuholen, sofern die zu besetzende Professur in erheblichem Maße an der Lehrerbildung beteiligt ist. Der/Die Vorgeschlagene kann auch ein auswärtiges Mitglied sein.

(7) Das Dekanat stellt rechtzeitig, d.h. vor der Benennung der Kommissionsmitglieder, das Einvernehmen mit dem Präsidium her. Anschließend ist der Senat zu unterrichten.

(8) Befangene Mitglieder sind von der Mitwirkung in der Berufungskommission ausgeschlossen. Nach Eingang der Bewerbungen ist von der Berufungskommission zu prüfen, ob eines ihrer Mitglieder befangen sein könnte. Befangene liegt jedenfalls dann vor, wenn ein/e Bewerber/in in

die engere Auswahl kommt, der/die

a) zu einem Mitglied der Berufungskommission in verwandtschaftlichem oder vergleichbaren persönlich nahen Verhältnis steht,

b) mit einem Mitglied der Berufungskommission in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht bzw. in den letzten fünf Jahren stand oder

c) durch ein Mitglied der Berufungskommission bei der Promotion bzw. Habilitation betreut wurde.

In Fällen, in denen eine Befangenheit des Mitglieds einer Berufungskommission vorliegen könnte, ist die Kommission durch das Mitglied zu unterrichten. Diese holt im Falle möglicher Befangenheit die Entscheidung des Dekanats ein, das gegebenenfalls im Einvernehmen mit der Präsidentin/dem Präsidenten die Kommission ergänzt. Der Senat ist über Befangenheitsdiskussionen mit der Vorlage des Berufungsvorganges zu unterrichten (Beschluss des Senats vom 27.11.2002).

§ 4

Mitwirkung des Senats

(1) Der Senat nimmt zur Zusammensetzung der Berufungskommission Stellung; bei einem negativen Votum muss über die Zusammensetzung neu entschieden werden.

(2) Gleichzeitig bestellt der Senat eine/n Berichterstatter/in, die/der aus einem anderen Fachcluster stammen soll. Der/Die Berichterstatter/in unterrichtet sich über den Fortgang des Berufungsverfahrens; er/sie ist zu allen Sitzungen der Kommission einzuladen und erhält Einblick in alle Unterlagen der Kommission.

§ 5

Einladung von qualifizierten Bewerber/innen und weiteren Persönlichkeiten

(1) Geeignete Bewerber/innen

sollen zu Gesprächen eingeladen werden.

(2) In Fachbereichen, in denen der Professorinnen-Anteil unter den Zielvorgaben des jeweils geltenden Frauenförderplans liegt, sollen alle Bewerberinnen, soweit sie die gesetzlichen und die durch die Ausschreibung definierten formalen, inhaltlichen und qualitativen Voraussetzungen für die Besetzung der Professur erfüllen, zum Gespräch eingeladen werden. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Frauenbeauftragten möglich (§ 5 Abs. 4 HHG).

(3) Im Falle von Bewerbungen schwerbehinderter Personen sind die Schwerbehindertenvertretung und der Personalrat unverzüglich zu unterrichten. Die Schwerbehindertenvertretung ist am Berufungsverfahren zu beteiligen, sofern der/die Betroffene nicht schriftlich erklärt hat, dies abzulehnen. Sofern nicht offenkundig ist, dass ein/e schwerbehinderte/r Bewerber/in gesetzliche oder in der Ausschreibung formulierte Berufungsvoraussetzungen nicht erfüllt, hat die Berufungskommission im Rahmen der vorläufigen Eignungsprüfung nach Abs. 1 zu prüfen, ob die betreffende Person zu dem Gespräch nach Abs. 1 eingeladen werden soll. Wenn diese Prüfung nicht positiv ist, lädt der oder die Vorsitzende der Berufungskommission die/den Betroffene/n dennoch zu einem Vorstellungsgespräch ein. Auf Wunsch des Kandidaten/der Kandidatin ist die Schwerbehindertenvertretung an dem Gespräch zu beteiligen. Über das Ergebnis des Vorstellungsgesprächs wird die Berufungskommission unterrichtet und trifft ihre endgültige Entscheidung über die Einladung nach Abs. 1. Hierüber und über die Gründe dafür sind die/der Betroffene, die Schwerbehindertenvertretung und der Personalrat unverzüglich zu unterrichten. Widerspricht die Schwerbehindertenvertretung oder der Personalrat, ist die Frage mit diesen zu erörtern. Hierfür ist der oder die Betroffene anzuhören. Sätze 7 und 8 gelten nicht, solange die Universität ihre Beschäftigungspflicht nach § 71 SGB IX erfüllt.

(4) Die Berufungskommission kann zu den Gesprächen auch weitere hervorragend qualifizierte

Persönlichkeiten einladen, die für die Berufung auf die zu besetzende Professur in Betracht kommen.

(5) In den nicht öffentlichen Gesprächen besteht Gelegenheit zum Austausch von Informationen über die mit der Stelle verbundenen Anforderungen, deren Ausstattung sowie die Perspektiven und Erwartungen des/der zu Berufenden. Das Gespräch soll mit einem öffentlichen Probevortrag verbunden werden, durch den die wissenschaftliche und didaktische Eignung nachgewiesen werden soll. Die Berufungskommission kann mit 2/3 Mehrheit auf den Probevortrag verzichten, wenn der/die Betroffene innerhalb des letzten Jahres bereits einen öffentlichen Vortrag in der Goethe-Universität gehalten hat.

§ 6

Auswärtige Gutachten

(1) Dem Berufungsvorschlag sind vergleichende Gutachten externer Fachleute beizufügen. Mitglieder der Berufungskommission dürfen nicht als Gutachter/innen bestellt werden.

(2) Die auswärtigen Gutachter/innen werden auf Vorschlag des/der Vorsitzenden der Berufungskommission im Einvernehmen mit dieser und dem Präsidenten vom Dekan/von der Dekanin bestellt.

(3) Die externen Gutachter/innen müssen in ihrem Forschungsgebiet allgemein anerkannt und besonders ausgewiesen sein und dürfen keine persönliche aktuelle oder vergangene Bindung an die Kandidat/innen der engeren Auswahl haben (Promotions-, Habilitationsverfahren, Dienstverhältnis o.ä.).

(4) Den Gutachter/innen soll der Ausschreibungstext und die Aufgabenbeschreibung (2.1), gegebenenfalls auch ein Auszug aus der Berufsplanung übermittelt werden. Auf Einengungen der gutachterlichen Aufgaben durch weitere Vorinformationen an die Gutachter/innen ist zu verzichten.

(5) Die zur Aufstellung der Liste herangezogenen Gutachten sollen alle Personen der engeren Wahl vergleichend bewerten. Es sollen möglichst mindestens drei Bewer-

bungen vergleichend begutachtet werden.

(6) Der Bitte um ein Gutachten ist die Liste aller Bewerber/innen beizufügen.

(7) Der Präsident/Die Präsidentin kann im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden der Berufungskommission und dem/der Senatsberichterstatter/in in Ausnahmefällen auf die Einholung externer Gutachten verzichten, wenn mindestens zwei auswärtige Professor/innen der Berufungskommission mit Stimmrecht angehört und der Liste zugestimmt haben.

§ 7

Berufungsvorschlag

(1) Der Berufungsvorschlag, der dem Präsidenten/der Präsidentin vorgelegt wird, soll drei Namen enthalten. Eine Zweierliste kann vorgelegt werden, wenn der Fachbereich begründet, warum er den dritten Platz nicht mit einer geeigneten Persönlichkeit besetzen kann.

(2) Wenn eine zweite Ausschreibung stattgefunden hat und es dem Fachbereichsrat auch nicht möglich ist, Persönlichkeiten, die sich nicht beworben haben, vorzuschlagen, kann eine Einer-Liste vorgelegt werden; die Gründe dafür sind darzulegen.

(3) In Ausnahmefällen, in denen der/die auf der Einer-Liste vorgeschlagene Wissenschaftler/in für die Stelle hervorragend geeignet ist und eine zweite Ausschreibung kein besseres Ergebnis erwarten lässt, kann mit Zustimmung des Präsidiums auf die erneute Ausschreibung verzichtet werden.

(4) Bei gemeinsamen Berufungsverfahren mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und der Berufung von Juniorprofessor/innen ohne Entfristungsmöglichkeiten können Einer-Listen beschlossen werden.

(5) Kann kein/e Bewerber/in die für die ausgeschriebene Wertigkeit erforderliche Qualifikation nachweisen, lässt eine zweite Ausschreibung kein besseres Ergebnis erwarten und kann keine weitere qualifizierte Persönlichkeit ge-

wonnen werden, so ist auf die Aufstellung einer Berufsliste zu verzichten.

(6) Mitglieder der Goethe-Universität können nur in begründeten Ausnahmefällen berufen werden. Ausnahmen sind möglich, wenn das Mitglied der Goethe-Universität besser geeignet ist als die nachrangig Vorgeschlagenen und

a) die Professur mindestens zweimal ausgeschrieben worden war oder

b) das Mitglied bereits eine gleichwertige Berufung an eine andere Universität abgelehnt oder auf einem auswärtigen Berufungsvorschlag gleicher Art an vorderer Stelle gestanden hat.

(7) Wer nicht Mitglied der Goethe-Universität ist, jedoch die nach § 70 Abs.1, § 71 Abs.1 und 2 (HHG) für die Berufung als Professor/in erforderliche Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und die dafür erforderliche pädagogische Eignung ausschließlich oder ganz an der Goethe-Universität nachgewiesen hat und den Anforderungen der Ausschreibung uneingeschränkt entspricht, kann in dem Berufungsverfahren berücksichtigt werden, wenn er oder sie besser geeignet ist als die auf der Berufsliste nachrangig vorgeschlagenen oder nicht berücksichtigten, an einer auswärtigen Hochschule qualifizierten Bewerber/innen.¹ Dies ist besonders zu begründen.

Das Berufungshindernis entfällt, wenn der Bewerber/die Bewerberin von einer vergleichbaren Professur an einer anderen Universität oder außeruniversitären Forschungseinrichtung oder von einer vergleichbaren Position in einer anderen externen Einrichtung berufen werden soll.

(8a) Abs. 6 und 7 gelten nicht für die Berufung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

(8b) Abweichend von Abs. 6 können Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Goethe-Universität bei der Berufung auf W2- oder W3-Professuren nur

dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens drei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig gewesen sind.

(9) Die Mitglieder des Fachbereichsrats (§ 50 Abs. 2 HHG) sowie die Professor/innen des Fachbereichs, die dem/der Dekan/in ihre Mitwirkung nach § 6 Abs. 2 Grundordnung angezeigt haben, treffen die Entscheidung über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission unter Berücksichtigung der schriftlichen Stellungnahme der Frauenbeauftragten; die administrativ-technischen Mitglieder wirken beratend mit (§ 10 Abs. 2, Satz 2 HHG).

§ 8

Abfassung des Berufsberichtes

Erforderlich sind:

(1) eine ausführliche Würdigung der Auswahlentscheidung im Hinblick auf die Aufgabenbeschreibung, die Anforderungen der Professur und der Berufbarkeit; hier kann eine Gewichtung der Auswahlkriterien hilfreich sein;

(2) eine Laudatio für jede(n) auf der Liste Vorgeschlagene(n);

(3) die Angabe der Abstimmungsergebnisse der stimmberechtigten Mitglieder in der Berufungskommission und im Fachbereichsrat; ggf. Verweis auf Sondervoten;

(4) ausführliche Auseinandersetzung mit abweichenden bzw. widersprüchlichen Gutachten;

(5) Darlegung und Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen der Listenkandidat/innen gem. § 71 (HHG);

(6) leistungsbezogene Argumentation bei der Nichtberücksichtigung von Bewerber/innen, vor allen bei denen, die älter als 50 Jahre sind (Alter ist kein zureichender Ablehnungsgrund);

(7) ausführliche Darstellung der Lehrerfahrung der ausgewählten Kandidaten und Kandidatinnen (wenn möglich auch durch Lehr-

evaluation belegt) auch im Lichte der Probevorträge;

(8) Behandlung der besonderen Befähigung für die Lehrerbildung;

(9) besondere Begründung bei Nichtberücksichtigung von schwerbehinderten Bewerber/innen, Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung;

(10) Vollständigkeit der Unterlagen (3-fach, einseitig kopiert, ungeheftet): Berufsbericht, Liste aller Bewerbungen, Liste aller nicht berücksichtigten Bewerbungen mit Begründung ad personam, Ausschreibungstext, Gutachten, Stellungnahmen der Frauenbeauftragten und ggf. des Zentrums für Lehrerbildung, Schul- und Unterrichtsvorstandes (FB 16) aktuelle Publikationslisten sowie Zeugnisse und Urkunden der extern begutachteten Bewerber/innen (Bewerbungsunterlagen in Kopie!), tabellarische Übersicht über die Qualifikationen der Listenkandidat/innen (Formblatt per E-Mail vorlegen).

(11) Der Berufsbericht ist nach der Befassung durch den Senat mit dessen Stellungnahme und der Stellungnahme des Senatsberichterstatters/der Senatsberichterstat- terin der Präsidentin/dem Präsi- denten vorzulegen Der/Die Präsi- dent/in entscheidet über die Ru- ferteilung. Grundsätzlich lädt er/ sie vor der Ruferteilung, die Teil der Berufsvereinbarung ist, zu Berufsverhandlungen ein. Er/ Sie ist bei der Ruferteilung nicht an die in der Berufsliste ange- gebene Reihenfolge gebunden; be- absichtigt er/sie, von der Reihen- folge abzuweichen, gibt er/sie dem Fachbereich Gelegenheit zur Stel- lungnahme und unterrichtet den Senat.

(12) Nach der Ruferteilung durch den Präsidenten/die Präsidentin unterrichtet der Fachbereich die- jenigen Bewerber/innen, die nicht auf der Liste berücksichtigt wur- den. Dabei werden die Bewer- bungsunterlagen zurückgereicht. Absagen an schwerbehinderte Be- werber/innen sind besonders zu begründen, die Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung ist beizufügen.

¹ Als Indiz hierfür kann das Vorliegen der Voraussetzung nach Ziff. 6 Satz 2 Buchst. b) herangezogen werden.

§ 9

Besondere Berufungsverfahren

(1) Übertragung eines höheren Amtes

(1a) Erhält eine Professorin/ein Professor der Besoldungsgruppe C3/W2 einen Ruf auf ein höher besoldetes Amt an einer anderen Hochschule, so kann ihr/ihm die Präsidentin/der Präsident auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans ein Amt der Besoldungsgruppe W3 ohne die Durchführung eines Berufungsverfahrens übertragen. Voraussetzung hierfür ist die Entscheidung des Fachbereichsrats (entsprechend § 7 Abs. 9) und die Stellungnahme des Senats. Auf Vorschlag des Dekans/der Dekanin kann der Präsident/ die Präsidentin auf die Einholung externer Gutachten verzichten.

Entsprechendes gilt für die Übertragung eines höheren Amtes für Professor/innen mit tenure track zum Zeitpunkt der Verdauerung. Hier ist die Einholung externer Gutachten unabdingbar.

(1b) Ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin kann nach Ablauf der befristeten Juniorprofessur als Professor oder Professorin an die Universität berufen werden. Dabei kann auf die Ausschreibung verzichtet werden. Voraussetzung hierfür ist eine positive Evaluation, die Entscheidung des Fachbereichsrats (entsprechend § 7 Abs. 9) und die Stellungnahme des Senats. Entsprechendes gilt für die Übertragung eines höheren Amtes für Juniorprofessor/innen mit tenure track zum Zeitpunkt des Ablaufs der Befristung. § 7 Abs. 8b bleibt unberührt.

(2) Gemeinsames Berufungsverfahren

Soll eine Professorin/ein Professor gleichzeitig an die Goethe-Universität und an eine andere Hochschule oder ein außeruniversitäres Forschungsinstitut berufen werden, so kann ein gemeinsames Berufungsverfahren durchgeführt werden. Über die Ausgestaltung des Verfahrens entscheidet das Präsidium auf Antrag des Fachbereichs nach Stellungnahme des Senats. Es ist seitens des Präsidiums und des Fachbereichs darauf

zu dringen, dass die jeweilige kooperierende Institution ein transparentes Verfahren durchführt und einen ausführlichen Bericht vorlegt.

Unabdingbar sind eine Berufungskommission unter Beteiligung des Fachbereichs, die Mitwirkung externer Fachleute, der Beschluss des Fachbereichsrats (§ 6 Abs. 8) über die Berufungsliste und die Stellungnahme des Senats zu dem Berufungsvorschlag.

Entsprechendes gilt für die Berufung von Professorinnen und Professoren in Kooperation mit einer Forschungsförderinstitution.

(3) Kooptation

Soll ein/e Wissenschaftler/in in leitender Position an einer anderen Hochschule, einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder einer vergleichbaren Institution auf eine Professur an der Goethe-Universität berufen werden, so kann auf die Durchführung eines förmlichen Berufungsverfahrens verzichtet werden. Über die Ausgestaltung des Verfahrens entscheidet das Präsidium auf Antrag des Fachbereichs nach Stellungnahme des Senats.

Unabdingbar ist die Einholung externer Gutachten, der Beschluss des Fachbereichsrats (§ 7 Abs.9) über den Berufungsvorschlag und die Stellungnahme des Senats zu dem Berufungsvorschlag. Dabei können externe Gutachten verwandt werden, welche in einem zeitnahen Berufungsverfahren der anderen Institution eingeholt wurden.

(4) Außerordentliches Berufungsverfahren

Darüber hinaus kann das Präsidium in außergewöhnlichen Fällen, in denen es um die Gewinnung herausragender Professor/innen, insbesondere an Zentren, Exzellenzclustern oder selbständigen Forschungsinstitutionen der Goethe-Universität geht, nach Stellungnahme des Senats mit Zustimmung des Hochschulrats ein außerordentliches Berufungsverfahren durchführen.

Hierbei ist regelmäßig vorzusehen, dass das Präsidium nach Stellungnahme des Senats eine Findungskommission einsetzt, die dem Präsidenten einen Berufungsvorschlag

unterbreitet, zu dem der Senat Stellung nimmt. § 6 ist anzuwenden. Soweit erforderlich ist bei der Zusammensetzung der Findungskommission das Benehmen mit dem betroffenen Zentrum bzw. den beteiligten Fachbereichen herzustellen.

Die Mitgliedschaft in einem oder mehreren Fachbereichen erwirbt die/der Berufene durch eine Entscheidung des Fachbereichsrats nach § 7 Abs. 9.

(5) Berufung von Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen

Falls die Einhaltung des Regelverfahrens die Gewinnung hervorragender Juniorprofessor/innen erschwert, kann das Präsidium auf Antrag des Fachbereichs nach Stellungnahme des Senats Abweichungen vom Verfahren generell oder im Einzelfall zulassen.

Unabdingbar ist die Einholung externer Gutachten, der Beschluss des Fachbereichsrats (§ 7 Abs.9) über den Berufungsvorschlag und die Stellungnahme des Senats zu dem Berufungsvorschlag.

(6) Die Mitwirkung der Frauenbeauftragten ist in den universitären Verfahren in Abs. 2 bis 5 sicherzustellen.

§ 10

Grundsatz des zügigen Verfahrens

(1) Das Berufungsverfahren ist zweckmäßig und zügig durchzuführen. Das Dekanat legt mit dem Ausschreibungsantrag einen Terminplan über den Ablauf des Verfahrens vor; über erhebliche Abweichungen im Verlauf ist das Präsidium zu unterrichten.

(2) Das Präsidium kann nach Anhörung des Fachbereichs ein Verfahren, dessen Durchführung erheblich vom Terminplan abweicht, aufheben.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach Beschluss des Präsidiums und Zustimmung durch den Senat und den Hoch-

schulrat am Tag nach der Veröffentlichung im UniReport in Kraft.
Die Satzung gilt für Berufungsverfahren, deren Ausschreibung nach In-Kraft-Treten erfolgt.

Frankfurt am Main,
den 15. März 2008

Johann Wolfgang Goethe-
Universität

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Steinberg'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'R'.

Der Präsident
Professor Dr. Rudolf Steinberg

www.satzung.uni-frankfurt.de